presserat

Ethnische Gruppen

Chef einer Sinti- und Roma-Familie wird als solcher gekennzeichnet

Der Clan-Chef einer Sinti- und Roma-Familie sitze seit zwei Wochen in Untersuchungshaft, berichtet eine Boulevardzeitung. Der 44-jährige solle Steuern in Millionenhöhe hinterzogen haben. Ein Prozess gegen ihn und vier Verwandte wegen räuberischer Erpressung sei ausgesetzt worden, weil die Anwälte wegen der plötzlichen Verhaftung des Angeklagten die Verhandlung nicht hatten vorbesprechen können. Der Zentralrat Deutscher Sinti und Roma wehrt sich mit einer Beschwerde beim Deutschen Presserat dagegen, dass die Zeitung den Angeklagten als Angehörigen einer Sinti- und Roma-Familie kennzeichnet. Das sei ein Missbrauch der Pressefreiheit. Die Redaktionsleitung verweist in ihrer Stellungnahme darauf, dass die kritisierte Meldung eine Berichterstattung in gleicher Sache fortsetze. Im Hinblick darauf, dass es sich hier um Straftaten einer sogen. Großfamilie handele und nicht um Personen, die völlig unabhängig voneinander Steuern hinterzogen hätten, sei der Hinweis, dass es sich um den Chef einer Großfamilie der Sinti und Roma handele, notwendig und zulässig. (1999)

Der Presserat kann einen Verstoß gegen Ziffer 12 des Pressekodex nicht erkennen und weist die Beschwerde als unbegründet zurück. Er hält die Zuordnung des Betroffenen zur Gruppe der Sinti und Roma für zulässig, da damit die überörtlichen Aktivitäten der Handelnden und der Anlass für das Einschreiten der Steuerfahndung verständlich werden. (B 4/00)

Aktenzeichen:B 4/00
Veröffentlicht am: 01.01.2000
Gegenstand (Ziffer): Diskriminierungen (12);
Entscheidung: unbegründet